

**Empfehlung zum Einbringen der in der Berufsschule
erbrachten Leistungen in das Kammerzeugnis**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.05.2007)

Auf dem Zeugnis über die Abschlussprüfung der Berufsausbildung der zuständigen Stelle kann gemäß § 37 Abs. 3 Satz 2 Berufsbildungsgesetz und § 31 Abs. 3 Satz 2 Handwerksordnung auf Antrag des Auszubildenden/der Auszubildenden das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen ausgewiesen werden.

Entsprechend ihrer "Empfehlungen zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes" vom 02.06.2005 vereinbart die Kultusministerkonferenz unter Berücksichtigung ihrer Beschlüsse über den Unterricht und den Abschluss der Berufsschule^{vi} die nachfolgenden Kriterien zu deren Ermittlung:

1. Zur Bildung des Ergebnisses berufsschulischer Leistungsfeststellungen werden die Bewertungen sowohl aus dem berufsbezogenen als auch aus dem berufsübergreifenden/allgemeinen Unterricht herangezogen.
2. Die Bewertung wird in einer Note bis auf eine Stelle hinter dem Komma ermittelt; es wird nicht gerundet.
3. Die Ermittlung der Note erfolgt im Wege des arithmetischen Mittels der Fächer, Lernfelder oder Lernbereiche; eine besondere Gewichtung ist möglich.

**Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5.03.1991)
Vereinbarung über den Abschluss der Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.06.1979
l.d.F. vom 04.12.1997).**